



Weinfest erfährt 2026 Neuaufage

Das erste „Hallesche Weinfest“ – in Kombination mit dem „Halleschen Töpfermarkt“ – ist ein voller Erfolg gewesen. Zu diesem Ergebnis kommen die Stadt Halle (Saale), die Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH (SMG) sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insgesamt hatten 14 regionale Winzerinnen und Winzer ihre Produkte auf dem Marktplatz ausgeschenkt und rund 90 professionelle Keramikwerkstätten ihre Arbeiten präsentiert. Die Mischung aus Handwerk, Wein, kulinarischem Angebot und Livemusik habe begeistert und überzeugt, heißt es von Seiten der Veranstalter.

Aufgrund der positiven Resonanz von Gästen sowie Akteurinnen und Akteuren planen Stadt und Stadtmarketing im kommenden Jahr zwei weitere Veranstaltungen. So soll das Weinfest wieder parallel mit dem Töpfermarkt am 17. und 18. Oktober stattfinden. Zudem wird derzeit geprüft, ob ein weiteres Weinfest während der Händel-Festspiele vom 7. bis 15. Juni eine attraktive Ergänzung zu Halles größtem Musikfestival sein kann.

„Der Erfolg zeigt, dass wir gemeinsam auf dem richtigen Weg sind. Unser Ziel muss es sein, die Attraktivität unserer Stadt weiter zu stärken. Dazu gehört auch eine verstärkte Nutzung unseres Marktplatzes. Ist unser ‚Wohnzimmer‘ gut besucht, dann profitieren auch die Gewerbetreibenden in der Innenstadt“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt.

Mehr als 25 000 Gäste besuchten das erste „Hallesche Weinfest“ und den parallel gebotenen „Halleschen Töpfermarkt“ im Oktober. „Dieses sehr positive Besuchsergebnis bringt für die Stadt eine Bruttowertschöpfung in einer Größenordnung von etwa 740 000 Euro“, sagt SMG-Chef Mark Lange und verweist auf die aktuelle dwif-Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Stadt Halle (Saale) 2023“. Danach geben Tagesgäste im Schnitt 29,60 Euro für Dienstleistungen in Halle aus.

INHALT

Neue Brücke für Neustadt
Stadt plant Ersatzneubau für
Bauwerk an der B80 **Seite 2**

O Tannenbaum
Weihnachtsmarkt beginnt am
25. November **Seite 3**

Anziehende Gegensätze
Dagmar Varady erhält
Halleschen Kunstpreis **Seite 5**

Bekanntmachungen
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 6**

Neuer Lernort mit Strahlkraft

Stadt erhält Fördermittelbescheid für „Campushaus Neustadt“



Für die Realisierung des „Campushaus Neustadt“ hat Sachsen-Anhalts Sozialministerin Petra Grimm-Benne (v.l.) einen Förderbescheid an Halles Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow, übergeben. Der Entwurf stammt von der Architektin Angie Müller-Puch vom Behnisch Architekten Atelier Weimar. Der Entwurf (unten) zeigt die geplante Aufteilung der Räume.

Foto: Thomas Ziegler / Entwurfsplanung: Behnisch Architekten Atelier Weimar



Es ist eine der größten Investitionen in Neustadt der vergangenen Jahrzehnte – und eine Investition in die Zukunft: Mit dem „Campushaus Neustadt“ entsteht an der Kastanienallee ein innovativer, außerschulischer Lern- und Begegnungsort für 300 Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

„Wir schaffen einen Hotspot der Bildungs- und Jugend-Kultur in einer ganz neuen Dimension. Wir entwickeln einen Lernort, der Bewährtes integriert und modernes Know-how zur Verfügung stellt. In seiner Gestaltung und Ausstrahlung setzt der Campus Maßstäbe“, sagt die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow. Realisiert wird das Projekt mit Unterstützung der Europäischen Union, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt.

Nachdem der Stadtrat Ende Mai den Baubeschluss für das „Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung – Campushaus Halle-Neustadt“ gefasst hatte, folgte nun die Übergabe des Förderbescheids seitens des Landes. Rund 16 Millionen werden bis 2028 am Standort investiert; zehn Prozent der Summe finanziert die Stadt mit Eigenmitteln.

Geplant sind eine Werkhalle, Werkstätten, Labore, das Schülerforschungszentrum sowie Räume für Gruppenarbeiten und Beratungen. Herzstück bildet die vielseitig nutzbare Werkhalle mit praxisbezogenen Angeboten in den Bereichen Handwerk, Naturwissenschaften und Technik. Dort können Jugendliche und junge Erwachsene eigenverantwortlich an Projekten arbeiten. Besonders junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Frauen sollen dabei in ihren Kompetenzen gestärkt werden.

In der oberen Etage des Campushauses entstehen moderne Labore für naturwissenschaftlich-technisches Experimentieren. Dort können Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Forschungsprojekten arbeiten. Dabei liegt der Fokus auf den MINT-Bereichen: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst/Kommunikation, Technik.

Darüber hinaus sind Kooperationen mit regionalen Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Institutionen vorgesehen, wie dem Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen, dem Saline Technikum Halle oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Gemeinsam wird an praxisorientierten Angeboten gearbeitet – mit dem übergeordneten Ziel, wohnortnahe, niedrigschwellige Angebote zur beruflichen Orientierung zu schaffen und somit den Einstieg in das Ausbildungs- und Berufsleben zu erleichtern.



Modern und nachhaltig

Sport frei: Die neue Turnhalle der Grundschule Auenschule in der Südstadt ist am 27. Oktober offiziell eröffnet worden. Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt, Schulleiter Friedrich Lembert und Architekt Falk Zeitler haben gemeinsam mit einem symbolischen Banddurchschnitt die 1,5-Feld-Sporthalle an die Schülerinnen und Schüler übergeben. Bei dem Neubau in Hybrid-Holzbauweise wurde Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Unter anderem befinden sich auf dem Gründach der Halle Photovoltaik-Elemente, die von der Stadwerke Halle GmbH realisiert wurden. Die Kosten des Neubaus betragen rund 4,4 Millionen Euro. Damit ist die Sanierung der Grundschule vollständig abgeschlossen. Von 2020 bis 2022 hatte die Stadt bereits das Schulgebäude sowie die Außenanlagen für rund zwölf Millionen Euro erneuert.

Foto: Thomas Ziegler

Neue Brücke für Neustadt

Stadt plant Ersatz für Bauwerk über die Bundesstraße 80 – Baubeginn in 2027 vorgesehen

Die Tage sind gezählt: Nach gut 50 Jahren wird in Neustadt die Brücke zum Kanal abgerissen und an gleicher Stelle ein Ersatzneubau errichtet. Den entsprechenden Baubeschluss hat der Stadtrat in seiner Oktober-Sitzung gefasst.

Das Bauwerk, das die Straße An der Feuerwache über die Bundesstraße 80 führt, stammt aus dem Jahr 1975. Eine aktuelle Bauwerksprüfung hat ergeben, dass sich die Brücke in einem „nicht ausreichenden Zustand“ befindet. Zahlreiche Schäden an Pfeilern, Widerlagern und Überbau beeinträchtigen die Standsicherheit und Verkehrssicherheit erheblich. Neben massiven Betonschäden sind vor allem der sprödbruchgefährdete Spannstahl sowie eine fortgeschrittene Alkali-Kieselsäurerreaktion im Unterbau problematisch.

Als Konsequenz hat die Stadtverwaltung in den vergangenen Monaten verschiedene Optionen intensiv geprüft – von einer Sanierung über eine Teilerneuerung bis hin zu einem Rückbau ohne Neubau:

- Eine **Sanierung** ist weder wirtschaftlich noch technisch möglich. Die vorhandene Konstruktion erlaubt keine dauerhafte Instandsetzung, da zentrale Bauteile irreparabel geschädigt sind.
- Eine **Teilerneuerung** würde weder die Sicherheitsanforderungen erfüllen noch die Lebensdauer wesentlich verlängern.
- Ein **vollständiger Rückbau ohne Neubau** kommt nicht infrage, da die Brücke eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen Neustadt und den südöstlich der Bundesstraße 80 gelegenen Bereichen – Passendorfer Wiesen und Kanal – dar-

stellt. Denn über die Brücke verlaufen sowohl Zufahrten für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Rettungsdienste als auch Verbindungen für den Alltagsverkehr.

Um die Verkehrssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, baut die Stadt daher eine neue, langlebige Brückenkonstruktion. Vorgesehen ist ein Rahmenbauwerk in Verbundfertigteilbauweise, das sich durch eine kurze Bauzeit, eine hohe Tragfähigkeit und geringen Unterhaltungsaufwand auszeichnet. Diese Bauweise wurde nach einer Variantenuntersuchung als wirtschaftlichste und technisch beste Lösung ermittelt.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen rund 3,4 Millionen Euro. Die Finanzierung

erfolgt über Mittel des Finanzausgleichsgesetzes. Die Planungsunterlagen sollen im kommenden Jahr erstellt werden; die Bauausführung ist für 2027 vorgesehen.

Unterdessen laufen die Brückenbauarbeiten weiter stadteinwärts – an den Brücken der Magistrale am Rennbahnkreuz sowie am Holzplatz – auf Hochtouren. Beide Baustellen befinden sich im Zeitplan. Die drei Brücken bestehen aus zwei Teilbauwerken und sollen bis Anfang 2027 abgerissen und durch neue Konstruktionen ersetzt werden. Die Stadt plant mit Kosten in Höhe von rund elf Millionen Euro, finanziert aus Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung von Bundesstraßen. Im Zuge der Brückensanierung wird die Stadt auch den Fahrbahnbelag erneuern.

Mehr Grün für mehr Aufenthaltsqualität

Aufwertung der Parkanlage am Universitätsring ist abgeschlossen

Die Stadt verbessert weiter die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt: Nach einer aufwändigen Neugestaltung ist die Parkanlage am Universitätsring zwischen Geiststraße und Unterberg zur Nutzung freigegeben. 2,3 Millionen Euro hat die Stadt in die Aufwertung der Grünfläche am Altstadtring investiert; rund 67 Prozent der Summe wurde mit Fördermitteln finanziert.

Bei der abschnittsweisen Neugestaltung seit November 2023 ist ein neuer, längs durch die Grünanlage verlaufender Promenadenweg angelegt worden. Zur Hangseite ist dieser von Sandsteinblöcken eingefasst und teils mit Sitzauflagen ausgestattet. Mit dem Promenadenweg wurde zudem eine barrierefreie Anbindung zum Fußgängerüberweg am Universitätsring geschaffen.



Blick auf die Betsäule und die neue Treppenanlage



Fotos: Thomas Ziegler

Nach der Neugestaltung verbindet nun eine trapezförmige Rampe mit Handlauf sowie eine Treppe mit Rampe den Universitätsring mit der Scharrenstraße beziehungsweise der Anton-Wilhelm-Amo-Straße. Rampe und Treppenanlage werden jeweils von einer Straßenlaterne ausgeleuchtet.

Neben der Anpassung der Wegestruktur lag ein weiterer Fokus auf der Verbesserung der Standortbedingungen für die Straßenbäume: So wurde die durchgängige Rasenfläche mit der eingebetteten Linden-Reihe vergrößert und mit einem Rabatten-Geländer entlang des Bordsteins eingefasst.

Das Robert-Franz-Denkmal und die historische Betsäule wurden in die Neugestaltung integriert. Die gotische Steinsäule aus dem Jahr 1455, die als Dank für das Überstehen von Pestepidemien errichtet wurde und daher auch Pestsäule genannt wird, hat einen Sockel aus Sandstein erhalten.

Darüber hinaus hat die Stadt auf der Parkanlage 13 Bäume und zusätzliche Sträucher gepflanzt. Zudem wurde im Bereich der Geiststraße das Beet an der Platane vergrößert und von einer Sitzmauer eingefasst. Das Haus in der Scharrenstraße 1 hat einen barrierefreien Zugang erhalten. Schließlich ist an der Einmündung Unterberg / Universitätsring die Platzfläche erweitert worden. Abfallbehälter und Fahrradanlehnbügel runden die Umgestaltung ab.



25.11.–23.12.

Illustration: seidenmatt design / Fotos: Thomas Ziegler

O Tannenbaum ...

Die Vorbereitungen für den halleschen Weihnachtsmarkt laufen auf Hochtouren. Am 25. November beginnt das Programm – auf dem Marktplatz, auf dem Hallmarkt, auf dem Domplatz, an der Ulrichskirche und erstmals auch an der Oper.

... gehört wohl zu den bekanntesten Weihnachtsliedern. Dabei müsste der Text vielerorts umgedichtet werden, denn die klassische Tanne ist nur noch selten in heimischen Wohnzimmern oder auf Weihnachtsmärkten anzutreffen. So auch in Halle (Saale), wo eine rund 13 Meter hohe Fichte auf dem Marktplatz für weihnachtliches Flair sorgen wird. Auch in diesem Jahr kommt der Baum aus einem halleschen Garten. Erstmals in festlichem Glanz erstrahlen wird er am **Dienstag, 25. November**. Gegen 16.30 Uhr wird Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt die 1200 Meter lange Lichterkette mit 2400 Leuchtmitteln einschalten und damit den Weihnachtsmarkt offiziell eröffnen – musikalisch begleitet vom Chor der Oper Halle und dem Stadtsingechor zu Halle.

„Wir führen den Markt wieder an verschiedenen Standorten in der Innenstadt durch. Es beteiligen sich auf dem Marktplatz und dem Vorplatz Konzerthalle Ulrichskirche rund 100 Geschäfte“, so Dr. Vogt. Das Angebot reicht von Lebkuchen bis Winzerglühwein über Holzprodukte und Kunsthantwerk bis hin zu weihnachtlichen Dekorationsartikeln. Ortsansässige Vereine können sich auch in diesem Jahr in den beiden Vereinshütten am Fuße des Roten Turms präsentieren. Ebenfalls auf dieser Marktseite ist das finnische Dorf zu finden. Das Angebot ergänzen weihnachtliche, GEMA-freie Musik sowie ein abwechslungsreiches, kulturelles Begleitpro-

gramm, unter anderem mit Auftritten hallescher Kindergärten, Puppenspiel und Carillon-Konzerten vom Roten Turm an allen vier Adventssonntagen ab 16 Uhr. Zudem ist der Weihnachtsmann täglich von 15 bis 16 Uhr vor Ort.

Aufgrund der positiven Resonanz im vergangenen Jahr wird es erneut täglich eine „Stille Stunde“ geben, in der Menschen, die besonders empfindlich auf Geräusche reagieren, den Weihnachtsmarkt besuchen können. So wird jeweils in der ersten Stunde nach der Öffnung – Montag bis Samstag von 10 bis 11 Uhr und Sonntag von 11 bis 12 Uhr – keine Musik abgespielt.

Auch die bewährte Zusammenarbeit mit dritten Veranstaltern wird fortgeführt. „Wir haben damit in den vergangenen Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht, deshalb behalten wir diese Kombination auch in diesem Jahr bei“, sagt der Oberbürgermeister. Neben dem „Winterzauber am Hallmarkt“ und dem „Hüttenzauber am Domplatz“ wird erstmals ein kleiner Weihnachtsmarkt direkt vor der Oper aufgebaut. Und auch außerhalb der Innenstadt laden traditionell kleine Weihnachtsmärkte zum Besuch ein, beispielsweise in Heide-Nord, auf dem Dautzsch oder in Radewell.

Eine Neuauflage – in zweifacher Hinsicht – erfährt die Glühweintasse, die seit 2010 die Rentiermaskottchen Finni und Rudi mit jährlich wechselnden Motiven zieren – dieses Mal zusam-



v.l.: Der Geschäftsführer der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, Mark Lange, die Veranstalterin des Domplatz-Hüttenzaubers, Mary Gringer, Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt und der Organisator des Hallmarkt-Winterzaubers, Thorsten Erlen, stellen das Programm vor.

men mit Kater Mika auf dem verschneiten Domplatz. Die Keramiktasse erscheint in diesem Jahr in Karminrot – und erstmals auch als Milchglas-Variante mit Farbaufdruck. Alle Informationen zu den Weihnachtsmärkten finden sich im Internet unter: www.weihnachtsmärkte-halle.de. Eine Karte findet sich auf der Rückseite dieses Amtsblatts.



Beratungsangebot des Quartiermanagers

Das städtische Quartiermanagement „Innere Stadt“ erweitert sein niedrigschwelliges Beratungs- und Informationsangebot: Ab sofort findet jeden Mittwoch von 14 bis 18 Uhr eine offene Sprechzeit im Mietertreff der Halleschen Wohnungsgeellschaft mbH, Geiststraße 50, statt. Die Sprechstunde richtet sich an alle Anwohnerinnen und Anwohner des Quartiers „Innere Stadt“, Aktive in Vereinen, Netzwerkpartner, Initiativen und Nachbarschaften. Quartiermanager Sven Müller steht vor Ort als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.



Drei neue Hundewiesen geplant

Die Stadt Halle (Saale) plant, noch in diesem Jahr eine und im Frühjahr 2026 zwei weitere Hundewiesen auszuweisen: im Bereich der Richard-Horn-Straße in Neustadt, an der Ecke von Landrain und Desauer Straße im Stadtteil Frohe Zukunft sowie im Grünzug an der Friedhofstraße in Büschdorf. Die Stadt prüft zudem weitere Flächen in Trotha, Kröllwitz, Heide-Süd und Ammendorf/Radewell. Seit September können Hallenserinnen und Hallenser Patenschaften für die gegenwärtig 16 Hundewiesen übernehmen. Informationen im Internet unter: patenschaften.halle.de

Stadt lädt zum Weihnachtskonzert

Zum festlichen Weihnachtskonzert des Landespolizeiorchesters laden die Stadt Halle (Saale) und die Polizeiinspektion Halle (Saale) am **Freitag, 28. November**, 17 Uhr, in die Konzerthalle Ulrichskirche, Christian-Wolff-Straße 2, ein. Bürgermeister Egbert Geier und die Direktorin der Polizeiinspektion Halle (Saale), Annett Wernicke, eröffnen die Veranstaltung. Auf dem Programm stehen weihnachtliche und weltliche Kompositionen. Der Eintritt ist frei. Am Ausgang werden in diesem Jahr Spenden für das städtische Tierheim gesammelt.

AMTSBLATT

Herausgeber:
Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221-4123
Telefax: 0345 221-4027
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Strauß
Telefon: 0345 221-4016
Telefax: 0345 221-4027
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
5. November 2025
Die nächste Ausgabe erscheint am
28. November 2025.
Redaktionsschluss: 19. November 2025

Verlag:
Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565-0
Telefax: 0345 565-2360
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

Anzeigenleitung:
Steffen Schulle
Telefon: 0345 565-2116
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Druck:
MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Auflage:
10.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum und in der Tourist-Information. Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Interessierte schicken dafür eine E-Mail an: amtsblatt@halle.de

Alle Auslegeorte stehen im Internet unter: amtsblatt.halle.de

Herzlichen Glückwunsch!

Geburtstage

102 Jahre alt wird am 27.11. Johanna Mandler.

100 Jahre alt werden am 17.11. Ingeborg Dick und am 20.11. Johanna Quaas.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 18.11. Martha Schulze, am 19.11. Werner Liepelt, Wilhelm Lautner, am 20.11. Hannelore Trawka, Helmut Wittwer, am 21.11. Horst Reinke, Rosa Heyne, Erika Melzer, am 22.11. Sonja Paul, am 24.11. Gerta Retzky, Elisabeth Weiß, Hans Vogler, am 25.11. Gerda König sowie am 27.11. Gerhard Hoffmann.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 14.11. Fritz Schwenke, Ingeborg Wernicke, am 15.11. Reinhard Vopel, am 16.11. Christa Brodmeier, am 17.11. Signot Hellm, Hans Wenzel, Marianne Ernst, am 18.11. Gerhard von Lengerken, Jürgen von Lengerken, Ruth Biesecker, am 19.11.

Friedegard Krüger, Christa Wiegandt, Horst Merker, Evgenia Taube, am 20.11. Erwin Skowronek, am 21.11. Sieghart Wustmann, Elisabeth Schulze, Dieter Brosse, Christa Hauschke, Rosmarie Maske, Sigrid Winkelmann, am 22.11. Rosemarie Opitz, Elisabeth Rücker, am 23.11. Herbert Aderhold, am 24.11. Heinz Schüttig, Ingeburg Schwarz, Wolfgang Deichsel, am 25.11. Jutta Michael, Rotraud Müller, Helga Engesser, Ilse Engesser, Sibylle Hüttnner, am 26.11. Renate Purrmann, Erika Müller, Edith Haft, Inge Pelzeker sowie am 27.11. Inge Krupa.

Ehejubiläen

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 15.11. Dorita und Herbert Bartsch, am 26.11. Sigrid und Wolfgang Schneider sowie Erika und Horst Einax.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 20.11. Maria und Rainer-Dieter Lehmann, Bärbel und Werner Hoidis, Christa und Hans-Dieter Listing, Marita und Eberhard Rehn, Elke und Reinhard Schöbe, Erika und Günter Wiktor, am 27.11. Sonja und Hans-Jürgen Ehrig, Ruth und Klaus-Dieter Kalisch, Inge und Gunter Seelig, Heide-marie und Eberhard Kirst, Vera und Ulrich Barthel sowie Edith und Frank Zachäus.

Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 14.11. Tatjana und Jakob Quiring, Gudrun und Peter Neubauer, am 15.11. Angelika und Edmund Sturm, Eveline und Thomas Rug, Bettina und Frank Maue, Herta und Konrad Giesau, Gerlinde und Norbert Schulze, Elisabeth und Günther Wagner, Monika und Hans-Jürgen Ischinski, Dagmar und Günther Schulze, am 21.11. Carla und Arne Rausch, Ute und Hans-Rüdiger Ebener sowie am 22.11. Gisela und Wolfgang Gröbel.

TERMINE

in der Stadtverwaltung
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): terminvergabe.halle.de

 **hallesaale**
HÄNDLERSTADT



Anziehende Gegensätze

Dagmar Varady erhält Halleschen Kunstpreis und eröffnet Ausstellung

Rom, London, New York – Dagmar Varady's Werke sind in den bedeutenden Sammlungen weltweit vertreten. Doch ihre künstlerische Heimat bleibt Halle (Saale), wo sie an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle Industriedesign studierte und am 7. November mit dem diesjährigen Halleschen Kunstpreis ausgezeichnet wurde. Diesen lobt der Hallesche Kunstverein seit 2008 aus; unterstützt von der Stadt sowie der Stiftung der Saalesparkasse, die das Preisgeld in Höhe von 5000 Euro zur Verfügung stellt.

„Ihr künstlerisches Werk hat in den vergangenen drei Jahrzehnten weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus Maßstäbe gesetzt und die Kunstszene in Sachsen-Anhalt entscheidend geprägt“, sagte Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt im Rahmen der

Preisverleihung. Mit ihrem einzigartigen Ansatz, neue Medien und digitale Bildtechniken mit traditionellen handwerklichen Verfahren wie der Gobelinkunst zu verbinden, schlägt Dagmar Varady faszinierende Brücken zwischen scheinbaren Gegensätzen.

In Halle dürften vor allem zwei Arbeiten der gebürtigen Erfurterin bekannt sein: Auf dem Gelände der Universitäts- und Landesbibliothek zeigt der „Garten der Erinnerungen“ mit Spiegeln und Schrift, wie Wissenschaft und Literatur unsere Vorstellungen von Natur und Utopie prägen und erweitern. Im Foyer des Fraunhofer-Instituts ist die wandfüllende Videoinstallation „Der Hai und das Mädchen“ zu sehen, die auf die ethische Verantwortung der Wissenschaften im Umgang mit Natur und Gesell-

schaft verweist. „Beide Werke zeigen exemplarisch, wie Dagmar Varady Kunst und Wissenschaft, Tradition und Innovation miteinander in Dialog bringt“, so Dr. Vogt.

Interessierte können sich ab sofort selbst einen Eindruck vom vielfältigen Schaffen Dagmar Varadys machen. Im Literaturhaus Halle, Bernburger Straße 8, sind derzeit einige ihrer Arbeiten zu sehen.

Am **Sonntag, 16. November**, 11 Uhr, findet eine Matinee mit Dagmar Varady statt. Dabei wird sie ihr Buchkunstwerk „Prisma“ vorstellen. Geöffnet ist samstags und sonntags von 13 bis 17 Uhr sowie an allen Veranstaltungstagen des Literaturhauses ab 18 Uhr. Die Finissage im Beisein der Künstlerin ist für den 14. Dezember geplant.

Anfang November hat die Stadt zudem auf der gegenüberliegenden Saaleseite das Vorhaben „Peißnitz-Birkenallee“ gestartet. Saniert wird voraussichtlich bis Ende März 2026 die marode Fahrbahn aus Süden kommend vom Gut Gimritz, an der Freilichtbühne vorbei, bis zum Platz vor dem Peißnitzhaus. Die Fahrbahn wird seitlich mit einem Bordstein eingefasst und erhält einen einheitlichen Asphaltbelag; sechs Bäume werden gepflanzt. Teil des Projekts ist auch die Befestigung des Querwegs zwischen Peißnitzhaus (Hintereingang) und Verkehrsgarten. Die Stadt investiert rund 600 000 Euro – finanziert aus Fördermitteln in Höhe von 67 Prozent und städtischen Eigenmitteln.



Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt hat den Kunstpreis an Dagmar Varady übergeben. Die Künstlerin stellt derzeit eine Auswahl ihrer Werke im Literaturhaus aus, beispielsweise diese Collage (kleines Foto).

Foto: Thomas Ziegler

Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag

Mit einer Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertags wird am **Sonntag, 16. November**, auf dem Gertraudenfriedhof der Toten der Weltkriege und Opfer des Nationalsozialismus sowie von Gewaltherrschaft gedacht. Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Umwelt und Sicherheit, René Rebenstorf wird mit dem Kreisvorsitzenden des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bernhard Böniß, die Veranstaltung um 11.30 Uhr in der Großen Feierhalle eröffnen. Die Gedenkrede hält der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann. Das Totengedenken spricht der Oberstleutnant der Reserve, Robert Schreiber, von der Reservistenkameradschaft Halle. Die Veranstaltung wird musikalisch umrahmt vom Jugendblasorchester der Stadt Halle (Saale) unter Leitung von Enrico Rummel und dem „musica juventa-Quartett“ unter Leitung von Matthias Erben.

Wohnbau-Projekt „Freybergs“ eröffnet

Zur Eröffnung des Gebäudeensembles „Freybergs Halle“ auf dem Gelände der ehemaligen Freyberg-Brauerei hat das Unternehmen Industria Immobilien aus Frankfurt am Main am 5. November auf das Areal in der Glauchaer Straße 50 eingeladen. Mit der Sanierung der denkmalgeschützten, ehemaligen Brauerei ist eine neue Wohnanlage direkt an der Saale in der südlichen Innenstadt entstanden. Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Umwelt und Sicherheit, René Rebenstorf, begrüßte die Gäste. Die 1886 eröffnete Brauerei galt in den 1930er Jahren als größte Privatbrauerei Deutschlands. Bis 1990 wurde dort unter der Marke „Meisterbräu“ Bier gebraut.

Elke Prinz erhält Bundesverdienstorden

Die Hallenserin Elke Prinz ist am 1. Oktober vom Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier mit dem Bundesverdienstorden ausgezeichnet worden. Seit Ende der 1990er Jahre engagiert sie sich im Frauenzentrum Weiberwirtschaft des Vereins Dornrosa e.V. in Halle (Saale), dessen Vorstandsmitglied sie ist. Der Verein bietet Schutträume für Mädchen und Frauen, ist Beratungsstelle und ein Ort der Begegnung. Elke Prinz hat dort die Bibliothek mit aufgebaut, organisiert Lesungen und vertritt den Verein bei der Gremienarbeit. Außerdem bringt sie sich als Zeitzeugin zur Situation von lesbischen Frauen in der DDR ein. Zudem moderiert sie bei einem Radiosender Beiträge zu Frauen- und Gleichstellungspolitischen Themen. Anlässlich der Auszeichnung hat Elke Prinz am 22. Oktober eine weitere Ehrung seitens der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt, Daniela Suchantke, erfahren.

Auf neuen Wegen entlang der Saale

Stadt saniert Straßen auf der Ziegelwiese und der Peißnitzinsel

Zwei umfangreiche Sanierungsprojekte setzt die Stadt Halle (Saale) derzeit auf der Peißnitzinsel und der Ziegelwiese um. Ziel ist die Wiederherstellung der vom Hochwasser 2013 geschädigten Wege und Straßen sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf beiden Saaleseiten.

Bereits Ende Oktober wurde auf der Ziegelwiese die erste Baustelle eingerichtet. Voraussichtlich bis April 2026 werden dort die maroden Wege saniert. Dabei werden die Wege im südlichen Bereich der Ziegelwiese, in Nachbarschaft der Peißnitzstraße, teilweise grundhaft erneuert beziehungsweise mit einer neuen Deckschicht überzogen. Zudem werden die von der

Flut in Mitleidenschaft gezogenen Ausstattungselemente und die Treppenanlage an der Fontäne erneuert. Die Peißnitzstraße zwischen Steinmühlenbrücke und Peißnitzbrücke muss infolge des erforderlichen Neubaus der geschädigten Entwässerung sogar grundhaft neu aufgebaut werden. Darüber hinaus werden im Zuge der Arbeiten Wegebreiten reduziert sowie nicht benötigte Beton- und Wegflächen zurückgebaut und in Rasenflächen umgewandelt. Dadurch kann auf der Ziegelwiese eine Fläche von knapp 700 Quadratmetern entsiegelt werden. Die Maßnahme ist mit insgesamt rund 1,8 Millionen Euro geplant, komplett finanziert aus Fluthilfemitteln von Bund und Land.

Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse

Stadtrat vom 29. Oktober 2025

Öffentliche Beschlüsse

zu 8.1 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2025, Vorlage: VIII/2025/01688

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die zweite Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2025.

zu 8.2 Ermächtigung Darlehensaufnahme, Vorlage: VIII/2025/01678

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2024 in Höhe von maximal 16.613.300,00 EUR und der genehmigten Kreditermächtigung 2025 in Höhe von maximal 58.383.800,00 EUR, langfristige Investitionsdarlehen mit folgenden konkreten Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag: 74.997.100,00 EUR
Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 31.12.2025

Laufzeit: 20 Jahre
Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 4,00% p.a. nicht überschreiten.

zu 8.3 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, Vorlage: VIII/2025/01701

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

1. Sachspende der Berufsbildende Schulen V, Klosterstr. 9, 06108 Halle (Saale) in Höhe von 3.000,00 EUR für eine digitale Tafel.
(PSP-Element 8.23101001.710.100 Berufsbildende Schulen)

2. Geldspende der Hausarztpraxis Grünwald in Höhe von 1.100,00 EUR für die Anschaffung eines Klettergerüsts auf dem Schulhof der Grundschule „August Hermann Francke“
(PSP-Element 8.21101001.700 Grundschulen)

3. Geldspende der Hela Elektroinstallations und -handels GmbH in Höhe von 2.000,00 EUR für das Tierheim der Stadt Halle (Saale)
(Produkt 1.12213 – Tierheim)

4. Geldspende von Frau Marx, E. in Höhe von 3.000,00 EUR für das Tierheim der Stadt Halle (Saale)
(Produkt 1.12213 – Tierheim)

zu 8.7 Antragstellung Städtebaufördermittel - Programmjahr 2026, Vorlage: VIII/2025/01535

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1-9 benannten Maßnahmen, welche sich im Haushaltsentwurf 2026 innerhalb der verteilbaren Finanzmasse befinden, in die Antragstellung zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2026 aufzunehmen.

zu 8.8 Baubeschluss Ersatzneubau der Brücke zum Kanal (BR 111), Vorlage: VIII/2025/01412

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Realisierung des Ersatzneubaus der Brücke zum Kanal BR 111 mit einem Gesamtwertumfang von 3.401.000,00 Euro.

zu 8.9 Bebauungsplan Nr. 205 Alter Schlachthof - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VIII/2025/01534

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 205 „Alter Schlachthof“ aufzustellen.
- Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,4 ha.
- Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

zu 8.12 Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA, Vorlage: VIII/2025/01331

Beschluss:

- Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung

der Sozial- und Jugendhilfeplanung gemäß Anlage 1 nach dem Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) für die Jahre 2026 bis 2028 zu.

2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltplanes 2026 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2026
a) für die Suchtberatungsstellen und
b) für die Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen zugestimmt.

zu 8.13 Berufung eines Mitgliedes in den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VIII/2025/01582

Beschluss:

Der Stadtrat beruft nach § 4 Abs. 1 der geänderten Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) vom 21.10.2024 folgendes stimmberechtigtes Mitglied in den Behindertenbeirat der Stadt Halle (Saale):

- Björn Reinsch (Freiwilligenagentur Agentur Halle (Saale) e.V.)

zu 8.14 Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VIII/2025/01475

Beschluss:

I. Der mit dem uneingeschränkten Beätigungsvermerk der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

- Feststellung des Jahresabschlusses
 - Bilanzsumme 84.414.697,23 EUR
 - davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 73.256.065,92 EUR
 - das Umlaufvermögen 11.146.355,62 EUR
 - die Rechnungsabgrenzung 12.275,69 EUR
 - davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 19.159.932,56 EUR
 - den Sonderposten 50.905.101,14 EUR
 - die Rückstellungen 9.666.413,29 EUR
 - die Verbindlichkeiten 4.581.227,82 EUR
 - die Rechnungsabgrenzung 102.022,42 EUR

1.1.3. Jahresfehlbetrag 193.253,89 EUR

1.1.4. Summe der Erträge 64.996.614,22 EUR

1.1.5. Summe der Aufwendungen 65.189.868,11 EUR

2. Behandlung des Jahresfehlbetrages Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 193.253,89 EUR wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

3. Der Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresergebnisses werden in der vorliegenden Form beschlossen.

II. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für den Zeitraum 01.01.2023 bis 09.07.2023 des Wirtschaftsjahres 2023 gemäß § 19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA Entlastung erteilt.

III. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für den Zeitraum 10.07.2023 bis 31.12.2023 des Wirtschaftsjahres 2023 gemäß § 19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA Entlastung erteilt.

zu 8.15 Neufassung der Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale, Vorlage: VIII/2025/01523

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Neufassung der Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben.

zu 9.5 Antrag der Fraktionen SPD, Hauptsache Halle, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Volt / MitBürger, Die Linke und FDP/FREIE WÄHLER zu Schulsozialarbeit als Landesprogramm ab 2028 – Resolution, Vorlage: VIII/2025/01470

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Resolution:

- Der Stadtrat von Halle fordert das Land Sachsen-Anhalt auf, die dringend benötigte Schulsozialarbeit, die in Schulen als Landesaufgabe stattfindet, zum 01.08.2028 in ein dauerhaft ausfinanziertes Landesprogramm, das mit entsprechendem Ausführungsgesetz nach § 13a SGB VIII abgesichert ist, zu überführen.
- Zudem müssen die bestehenden Schulsozialarbeitsprojekte und die Netzwerkstelle für Schulerfolg bedingungslos weitergeführt werden sowie Verträge entfristet werden, um qualifiziertes Fachpersonal zu halten.

hallesaale
HÄNDELSTADT

TAGESORDNUNGEN
des Stadtrats und der Ausschüsse
im Internet einsehen

Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): www.halle.de/sitzungstermine

3. Weiterhin fordern wir, dass die Kompetenz der Stadtverwaltung Halle (Saale) mit ihrer erarbeiteten indikatorengestützten Prioritätensetzung bezüglich der Bedarfe von Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen seitens des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt und in der Zuweisung der Stellen berücksichtigt wird.

4. Für die Zukunft fordern wir, dass Schulsozialarbeit an allen Schulformen sowie Schulen, die es wünschen, in ausreichender Anzahl dauerhaft etabliert und institutionalisiert sowie vom Land Sachsen-Anhalt finanziert wird.

zu 10.1 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Berufung Sachkundiger Einwohner,
Vorlage: VIII/2025/01752

Beschluss:
Der Stadtrat stellt die Mitgliedschaft von Frau Ines Härtling als sachkundige Einwohnerin im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss aufgrund der Benennung durch die AfD-Stadtratsfraktion fest.

zu 10.12 Antrag der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER Umbesetzung im Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH,
Vorlage: VIII/2025/01778

Beschluss:
Herr Andreas Silbersack scheidet als Mitglied aus dem Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH aus.

Herr Torsten Schaper wird als Mitglied in den Beirat der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH berufen.

Hauptausschuss vom 17. September 2025

Nicht öffentlicher Beschluss

zu 12.1 Einstellung einer Schuluntersuchungsärztin - Zahnärztin im Fachbereich Gesundheit,
Vorlage: VIII/2025/01552

Beschluss:
Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Frau Tina Dojan als Schuluntersuchungsärztin - Zahnärztin befristet vom 01.10.2025 für die Dauer der Abwesenheit der stelleninhabenden Person bis voraussichtlich 16.11.2026 einzustellen.

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 18. September 2025

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 12.1 Vergabebeschluss:
FB 37-L-069/2025: Beschaffung von zwei semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen,

Vorlage: VIII/2025/01392

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag zur Beschaffung von zwei semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen an das Unternehmen VITRONIC Machine Vision GmbH aus Wiesbaden zu einer Bruttosumme von 409.304,21 € zu erteilen.

zu 12.2 Vergabebeschluss:

FB 67-B-2025-002 - Stadt Halle (Saale) - Melanchthonplatz, Freianlage - Garten- und Landschaftsbau,
Vorlage: VIII/2025/00957

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Melanchthonplatz, Freianlage - Garten- und Landschaftsbau den Zuschlag an die Firma Zscherbener Garten- und Landschaftsbau GmbH mit Firmensitz in Teutschenthal OT Zscherben zu einer Bruttosumme von 585.671,00 € zu erteilen.

zu 12.3 Vergabebeschluss:

FB 67-B-2025-010 - Stadt Halle (Saale) - Peißenitz-Birkenallee - Garten- und Landschaftsbau, Straßen- und Tiefbauarbeiten,
Vorlage: VIII/2025/01399

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Peißenitz-Birkenallee - Garten- und Landschaftsbau, Straßen- und Tiefbauarbeiten den Zuschlag an die Firma Naumburger Bauunion GmbH & Co. Bauunternehmung KG mit Firmensitz in 06618 Mertendorf zu einer Bruttosumme von 519.628,54 € zu erteilen.

zu 12.4 Vergabebeschluss:

P-2025-067 - Stadt Halle (Saale) - Neubau Geh- und Radweg Lieskauer Straße - Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung (Straßenbeleuchtung), Tragwerksplanung,
Vorlage: VIII/2025/01549

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Planung von Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerken, Straßenbeleuchtung und Tragwerksplanung für das Vorhaben Neubau Geh- und Radweg Lieskauer Straße den Zuschlag an das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult GmbH mit Firmensitz in Lützen zu einer Bruttosumme von 239.746,25 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die obligaten Leistungen der Leistungsphasen 1 - 2 der Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, der Straßenbeleuchtung incl. Besonderen Leistungen mit einem Wertumfang von 58.736,88 € (brutto) vergeben werden.

zu 12.5 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2025-045, Los 49 - Stadt Halle (Saale) - Neubau 3-zügige Grundschu-

le mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße - Tischlerarbeiten Innen türen,

Vorlage: VIII/2025/01344

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hort und Sporthalle, Grundschule Schimmelstraße den Zuschlag an die Firma Türzentrum Burkhardt GmbH mit Firmensitz in 07607 Eisenberg zu einer Bruttosumme von 517.526,00 € zu erteilen.

zu 12.6 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2025-047, Los 51 - Stadt Halle (Saale) - Neubau 3-zügige Grundschule mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße - Tischlerarbeiten Holzlamellendecke,
Vorlage: VIII/2025/01356

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße - Tischlerarbeiten Holzlamellendecke den Zuschlag an die Firma SPOMA Parkett und Ausbau GmbH mit Firmensitz in 39126 Magdeburg zu einer Bruttosumme von 403.401,65 € zu erteilen.

zu 12.7 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2025-048, Los 52 - Stadt Halle (Saale) - Neubau 3-zügige Grundschule mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße - Tischlerarbeiten - Einbauten, Möbel, Innenfenster,
Vorlage: VIII/2025/01345

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße, Tischlerarbeiten - Einbauten, Möbel, Innenfenster - den Zuschlag an die Firma Nitsche GbR mit Firmensitz in 08393 Meerane zu einer Bruttosumme von 998.941,98 € zu erteilen.

zu 12.8 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2025-055, Los 35 - Stadt Halle (Saale) - Neubau 3-zügige Grundschule mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße - Freianlagen,
Vorlage: VIII/2025/01366

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für den Neubau 3-zügige Grundschule mit Hort und Sporthalle Grundschule Schimmelstraße - Freianlagen den Zuschlag an die Firma Querfurter Bauhütte GmbH mit Firmensitz in 06268 Querfurt zu einer Bruttosumme von 1.615.665,98 € zu erteilen.

zu 12.9 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2025-053, Los 3 - Stadt Halle (Saale) - Innensanierung Peißenitzhaus - Allgemeiner Roh- und Ausbau,
Vorlage: VIII/2025/01363

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Innensanierung Peißenitzhaus - Allgemeiner Roh- und Ausbau den Zuschlag an die Firma REKO BAU HELLER mit Firmensitz in 06116 Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 527.359,54 € zu erteilen.

zu 12.10 Vergabebeschluss:

FB 24-B-2025-058, Los 11A - Stadt Halle (Saale) - Innensanierung Peißenitzhaus - Elektroinstallation,
Vorlage: VIII/2025/01053

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Innensanierung Peißenitzhaus - Elektroinstallation den Zuschlag an die Firma Hartmut Lichtenstein Elektroinstallation mit Firmensitz in 06193 Wettin-Löbejün zu einer Bruttosumme von 333.952,89 € zu erteilen.

zu 12.11 Vergabebeschluss:

FB 24.1-L-03/2025: Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Tonern für alle Fachbereiche, Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VIII/2025/01332

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, den Zuschlag für die abschließende Ein-Partner-Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Tonern an das Unternehmen OfficeXpress GmbH aus Kamp-Lintfort zu den angegebenen Einzelpreisen bis zu einer maximalen Gesamtbruttosumme von 210.000,00 € zu erteilen.

zu 12.12 Vergabebeschluss:

SZ GM-BZ-2025-041 - Stadt Halle (Saale) - Zeitverträge Bauunterhaltung; StLB - 682 Nieder- und Mittespannungsanlagen,
Vorlage: VIII/2025/01370

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Zeitverträge Bauunterhaltung; StLB - 682 Nieder- und Mittespannungsanlagen den Zuschlag an die Firmen

BAUER Elektroanlagen Nord GmbH & Co. KG mit Firmensitz in 06112 Halle (Saale) mit einem Angebot von 20 %,

Elektro-Technik Halle GmbH mit Firmensitz in 06116 Halle (Saale), mit einem Angebot von 18 %,

ostharz elektro Technik GmbH mit Firmensitz in 06493 Harzgerode, mit einem Angebot von 11 %,

Hallesche Elektro+ Solar GmbH mit Firmensitz in 06112 Halle (Saale), mit einem Angebot von 8 %,

HTW Elektrotechnik & Gebäudesystemtechnik GmbH mit Firmensitz in 06217 Merseburg, mit einem Angebot von 3 %,

CD Elektro- und Solarbau GmbH mit Firmensitz in 06193 Petersberg, mit einem Angebot von 3 %,

Stolze Telekommunikation und Elektroinstallation mit Firmensitz in 06317 Seengebiet Mansfelder Land, mit einem Angebot von 3 %,

Elektromeister Werner mit Firmensitz in 06317 Seengebiet Mansfelder Land, mit einem Angebot von 3 % und

Steuer- und Regeltechnik GmbH Wettin mit Firmensitz in 06193 Wettin-Löbejün, mit einem Angebot von 3 %

bis zu einer Bruttosumme von jährlich insgesamt 1.474.000,00 € ab dem 01.10.2025 bis 31.12.2026 mit der Option einer Verlängerung um 1 Jahr bis zur maximalen Laufzeit von 3,25 Jahren zu erteilen (Optionsverlängerung kann 2 x in Anspruch genommen werden).

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 21. Oktober 2025

Öffentliche Beschlüsse

zu 6.4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH für das Geschäftsjahr 2024,

Vorlage: VIII/2025/01663

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, dem folgenden Beschlusspunkt zuzustimmen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

zu 6.5 Wirtschaftsplan 2026 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH,

Vorlage: VIII/2025/01683

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 wird genehmigt.

2. Die Mittelfristplanung bis zum Jahr 2032 wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.7 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2025 im Fachbereich Einwohnerwesen (Begleichung der Aufwendungen für die Beschaffung von Ausweisen und Dokumenten durch die Bundesdruckerei),

Vorlage: VIII/2025/01687

Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.12209 Einwohnerangelegenheiten (HHPL Seite 326)

Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 300.000 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle:

Finanzstelle 25_1_330 FB Einwohnerwesen (HHPL Seite 330)

Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 300.000 EUR.

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.12209 Einwohnerangelegenheiten (HHPL Seite 326)

Sachkontengruppe 43* Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 300.000 EUR.

Zu II.) Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

25_I-330 FB Einwohnerwesen (HHPL Seite 330)

Finanzpositionsgruppe 63* Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 300.000 EUR.

1.12701 Rettungsdienst (HHPL Seite 220) Sachkontengruppe 54* sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 550.000 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle:

Finanzstelle 25_0_370_2 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (HHPL Seite 227)

Finanzpositionsgruppe 74* sonstige Auszahlungen in Höhe von 550.000 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.12701 Rettungsdienst (HHPL Seite 220) Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 550.000 EUR.

Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

Finanzstelle 25_0_3702 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (HHPL Seite 227)

Sachkontengruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 550.000 EUR.

zu 6.8 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2025 im Geschäftsbereich II für den Fachbereich Sicherheit (Vergütung Leistungserbringer Rettungsdienst),

Vorlage: VIII/2025/01689

Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

Sperrung im Weinbergweg für Leitungsbau

Am Weinbergweg haben die Vorbereitungen für den Bau des Pandemieresilienzzentrums der Universitätsmedizin begonnen. Das Forschungs- und Ausbildungszentrum dient der Vorbereitung auf Pandemien und Katastrophenfälle. Wegen Leitungsverlegung durch die EVH sind voraussichtlich **bis 17. Dezember**

der Weinbergweg im Einmündungsbecken Ernst-Grube-Straße gesperrt, und die Straße Kreuzvorwerk ist ab Ernst-Grube-Straße in Richtung Kreuzvorwerk als Einbahnstraße eingerichtet. Eine Umleitung erfolgt über Heideallee / Brandbergweg / Döhlauer Straße bzw. östliche Ernst-Grube-Straße und Kreuzvorwerk.

Schimmelstraße am Stadtbad wird gesperrt

Wegen Kanalarbeiten im Zuge der Stadtbad-Sanierung wird die Schimmelstraße von **Montag bis Freitag, 17. bis 21. November**, auf Höhe des Stadtbares voll gesperrt. Dies haben die Stadtwerke Halle mitgeteilt. Ursprünglich waren die Arbeiten durch die stadtwerke eigene Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH bereits

erhöht geplant. Die Sperrung gilt auch für den Fußgänger- und Radverkehr. Während der Bauzeit entfällt die bestehende Einbahnstraßenregelung. Die Schimmelstraße endet auf Höhe des Stadtbares in einer Sackgasse, das Wenden wird für Autos in der Einfahrt der Jugendherberge möglich sein.



Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunfts-familien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
Tel.: 0345 - 221 5888
pflegekinder.halle.de



Grundstücksangebote der Stadt Halle (Saale): Götzstraße / Mühlrain

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, nachfolgend näher bezeichnete Baugrundstücke zur Einfamilienhausbebauung im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräußern.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt baurägerfrei ausschließlich zur Einfamilienhausbebauung für Selbstnutzer/innen.

Götzstraße / Mühlrain
Gemarkung Halle, Flur 10

Parzelle Nord
Flurstücke: 1498, 963/6 – 966/6, 1500, 1502, 1504
Grundstücksgröße: insgesamt 751 m²

Parzelle Süd
Flurstücke: 1491, 1494, 1496, 1499, 1501, 1503
Grundstücksgröße: insgesamt 737 m²

Grundstücksbeschreibung:

Die Baugrundstücke befinden sich im Stadtteil Frohe Zukunft im nördlichen Stadtgebiet von Halle (Saale) in einer ruhigen, etablierten Wohnlage. Das Umfeld ist geprägt von Einfamilienhäusern sowie Geschosswohnungsbau aus den 1930er- und 1960er-Jahren; in direkter Nachbarschaft liegt zudem eine Kleingartenanlage.

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist gut: Eine Straßenbahnhaltestelle ist in ca. 12 Minuten fußläufig erreichbar, von dort verbindet die Linie 1 den Stadtteil direkt mit dem Marktplatz. Der S-Bahnhof Dessauer Brücke in etwa 1,2 km Entfernung bietet Anschluss an den Hauptbahnhof und weitere regionale Ziele. Darüber hinaus bestehen über die B100 sehr gute Anschlüsse an die Autobahnen A14 und A9. Damit sind Leipzig in rund 30 Minuten, Magdeburg in etwa einer Stunde sowie Berlin und Dresden in jeweils ca. zwei Stunden Fahrzeit erreichbar.

Die Nahversorgung ist gewährleistet: Ein Supermarkt und eine Bäckerei befinden sich in fußläufiger Entfernung. Weitere Einkaufsmöglichkeiten bieten das Hermes-Areal (ca. 2 km) sowie das Halle-Center Peißen (ca. 5,5 km). Für Familien steht die Grundschule Frohe Zukunft mit Hort (ca. 1,5 km entfernt) zur Verfügung. Die gleichnamige Kita ist derzeit geschlossen; ein Neubau ist jedoch geplant. In unmittelbarer Nähe lädt der Goldberg mit weitläufigen Grünflächen, Nutzgarten und familienfreundlichen Erlebnisstationen zu Naturerlebnissen und Freizeitaktivitäten ein.

Die angebotenen Baugrundstücke haben eine unregelmäßig geschnittene Form und eine ebene Topographie. Die Straßenfrontlängen betragen ca. 25 m an der Götzstraße und 18,5 m am Mühlrain (Parzelle Nord) sowie ca. 29 m am Mühlrain (Parzelle Süd).

Die Grundstücke liegen in einer charman-ten Wohnlage mit erkennbarem Potenzial für nachhaltige Wertsteigerung. Die konti-

nuerliche städtebauliche Entwicklung im Stadtbezirk Nord sowie die ausgewogene Mischung aus Wohnen und Gewerbe schaf-fen eine stabile und zukunftsorientierte Umgebung. Die etablierte Nachbarschaft bietet eine ruhige Lage abseits des Hauptverkehrs bei vollständiger Infrastruktur.

Nutzung:

Die Gartennutzung wurde Ende 2020 be- endet. An der Westseite der Grundstücke befanden sich mehrere Garagen. Diese wurden von den Eigentümern mit Beendi- gung der Nutzungsverträge im Mai 2024 zurückgebaut.

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flä- chennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ist es als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Bauvorhaben werden nach § 34 BauGB be- schieden.

Die Grundstücke können straßenbegleitend jeweils mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaut werden. Dabei sollte die Bauflucht einen Abstand von 5 m zur westli- chen Grundstücksgrenze (Mühlrain) haben.

Kaufpreis: Parzelle Nord (Mindestgebot) 151.800,00 Euro

Parzelle Süd 153.200,00 Euro

Besichtigungstermine:

Die Grundstücke sind frei einsehbar. Ter- mine können bei Bedarf telefonisch unter 0345 221 4463 vereinbart werden.

Die Gebotsabgabe einschließlich Finanzie- rungsnachweis ist bis zum

30. Januar 2026 - 17 Uhr

ausschließlich online in der Vermarktungsplattform der Stadt Halle (Saale) <https://halle.staatsimmobilien.de> möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Nutzung des Online-Bieterverfahrens eine Registrie- rung erforderlich ist.

Sämtliche Unterlagen (Finanzierungsnach- weis) sind dort als PDF-Datei/en hochzula- den. Sie können nachverfolgen, an welcher Stelle der Rangfolge Ihr Gebot aktuell ein- geordnet ist. Eine Anpassung nach oben ist innerhalb der Bieterfrist jederzeit mög- lich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bieterfrist und Zuschlagserteilung Nachverhandlungen zum Kaufpreis aus Gründen des Gleichbehand- lungsgrundsatzes nicht möglich sind und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

Alternativ ist der Abschluss eines Erbba- rechtsvertrags mit einem Erbbauzins in Höhe von 4 % möglich. **Wir bitten Inter- essenten, die gewünschte Verfahrenswei- se (Kauf oder Erbbaurecht) anzugeben**

und dies zu begründen. Die Begründung kann zusammen mit dem Finanzierungs- nachweis im Portal eingestellt werden. Der jährliche Erbbauzins errechnet sich auf Grundlage des von den Interessenten ge- botenen Wertes für den Grund und Boden. Ein **detailliertes Grundstücksexposé** steht außerdem auf <https://halle.de> immobiliengangebote als Download zur Verfügung. Ansprechpartnerin für weitere Informationen ist Frau Sydorchuk (Tele- fon: 0345 221 4463) im Fachbereich Im- mobilien der Stadt Halle (Saale), Abteilung Liegenschaften, Team Grundstücksver- kehr, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 921.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Gebots- abgabe, dass der Kaufpreis nach Eintritt der Fälligkeit gemäß notariellem Grund- stückskaufvertrag sofort zur Zahlung fällig wird. Kaufinteressenten werden daher ge- beten, sich vor Gebotsabgabe hinreichend zu informieren, ob das angebotene Ver- kaufsobjekt für die von ihnen vorgesehene Nutzung geeignet ist.

In den Kaufvertrag wird außerdem eine zeitlich befristete Bauverpflichtung zur

Umsetzung des geplanten Bauvorhabens aufgenommen. Daher sind vorab auch die Möglichkeiten der Finanzierung der Ein- familiienhausbebauung mit einem Kredit- institut zu prüfen. Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, zusätzliche Unterlagen der Interessenten vor Zuschlagserteilung anzu- fordern.

Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufs- unterlagen wird jegliche Haftung aus- geschlossen. Die Veröffentlichung von Grundstücksangeboten der Stadt Halle (Saale) sowie der Ausschreibungsunter- lagen (auch auszugsweise) durch Dritte ist nicht erlaubt. Mit diesem Angebot ist kein Rechtsanspruch auf eine Vergabe des Grundstücks verbunden. Es wird ausdrück- lich darauf hingewiesen, dass dieses Ver- fahren keinen vergaberechtlichen Bestim- mungen und Richtlinien unterliegt. Die Interessenten können für ihre Beteiligung keine Kosten oder sonstige Ansprüche gel- tend machen. Die Stadt ist nicht verpflich- tet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Immobilien

Fachbereich Gesundheit lädt zum Treffen des „Halleschen Trialogs“ im Stadthaus ein

Zu einer weiteren Veranstaltung des Psychose-Seminars „Hallescher Trialog“ lädt die Abteilung Sozialpsychiatrie des Fachbereichs Gesundheit am **Montag, 24. November**, 17 Uhr, in den Kleinen Saal des Stadthauses, Marktplatz 2, ein. Das Thema des Treffens lautet „Sport und Psychische Beeinträchtigung – Bewegung die nicht nur dem Körper gut tut“. Im monatlich stattfindenden Psychose-Seminar

„Hallescher Trialog“ können sich Betrof- fene, Angehörige und beruflich Tätige im Bereich Angststörung und Depressionen über ihre Bedürfnisse, Erfahrungen und Anliegen miteinander austauschen. Die Anonymität des Einzelnen bleibt dabei gewahrt. Es besteht keine Anmeldepflicht. Die Teilnahme ist kostenfrei. Infos unter: www.halle.de/leben-in-halle/gesundheit/psychosoziale-hilfe



Salzige Kostbarkeiten im Marktschlösschen



SALZ & MEHR
HALLE (SAALE)

SALZ & MEHR
im Marktschlösschen
Marktplatz 13 | 06108 Halle (Saale)
www.salzundmehr.de



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Aufstellungspflicht von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c und d und Art. 65 Abs. 1 lit. i, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) erlässt die Stadt Halle (Saale) folgende

Allgemeinverfügung

1. Tierhalter haben zu gewährleisten, dass jegliches von ihnen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) unverzüglich, spätestens aber bis 31.10.2025
a) in geschlossenen Ställen oder
b) unter einer Vorrichtung gehalten wird, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).

2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe mit Geflügel (einschließlich Rassetauben) und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.

3. Wer entgegen Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung als Tierhalter **nicht gewährleistet, dass jegliches von ihm im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) spätestens **bis 31.10.2025 in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung**, die den Anforderungen von Nummer 1 Buchstabe b dieser Allgemeinverfügung genügt, gehalten wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von **1.000,00 Euro angedroht**.**

4. Wer entgegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung, eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt, eine Geflügelschau, einen Wettbewerb mit Geflügel oder eine Veranstaltung ähnlicher Art mit Geflügel durchführt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von **25.000,00 Euro angedroht.**

5. Auf Antrag kann aus wichtigem Grund eine Ausnahme von der Aufstellungspflicht nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich sowie unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Gesundheit, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kreuzerstr. 12 in 06132 Halle (Saale) zu stellen.

Bei der Übermittlung des Antrages ist

ein möglichst rascher Übermittlungsweg zu wählen (z.B.: Übermittlung per E-Mail: an veterinaeramt@halle.de; per Fax an (0345) 221-3612; persönlicher Einwurf oder Übergabe am Standort Kreuzerstr. 12 in 06132 Halle (Saale)). Im Antrag ist der wichtige Grund anzugeben. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn eine Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt. Im Antrag soll dargelegt werden, wie der Kontakt des gehaltenen Geflügels zu Wildvögeln auf andere Weise weitgehend vermieden wird.

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) für den Fall eines uneinbringlichen Zwangsgeldes das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Behörde **Ersatzzwangshaft** anordnen kann. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Monate.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 Nr. 14b Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Viehverkehrsverordnung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG) zuzüglich etwaiger aus der Tat gezogene Vorteile, die auch in ersparten Aufwendungen bestehen können (§ 17 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Die Geldbuße kann auch neben einem Zwangsgeld festgesetzt werden.

Begründung:

I.

Allgemeine Informationen zur hochpathogenen aviären Influenza

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) ist eine durch Influenza-A-Viren der Subtypen H5 oder H7 verursachte Tierseuche mit regelmäßigem Verlauf bei Hausgeflügel. Das Virus weist eine hohe Ansteckungsfähigkeit auf und führt insbesondere bei Hühnern und Puten innerhalb kurzer Zeit zu massenhaften Verlusten. Die Übertragung erfolgt vor allem durch direkten oder indirekten Kontakt mit infizierten Wildvögeln oder kontaminierten Materialien (z.B. Einstreu, Futter, Gerätschaften, Transportmittel). Wildvögel, insbesondere Wasser- und Zugvögel, stellen das natürliche Reservoir des Erregers dar und tragen maßgeblich zur Einschleppung in Hausgeflügelbestände bei.

Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Infektionen bei Menschen sind bislang äußerst selten und treten im Wesentlichen nur nach engem Kontakt zu infiziertem Geflügel auf; eine anhaltende Mensch-zu-Mensch-Übertragung wurde bisher nicht festgestellt. **Von der hochpathogenen aviären Influenza geht daher grundsätzlich keine Gefahr für die Bevölkerung aus.**

Neben den erheblichen tierschutzrechtlichen und seuchenhygienischen Belangen hat die HPAI auch gravierende wirtschaftliche Auswirkungen. Bei Ausbruch eines HPAI-Geschehens sind die Keulung betroffener Bestände, die Einrichtung von Sperr- und Beobachtungszonen sowie weitreichende Handels- und Verbringungsbeschränkungen erforderlich. Dies führt regelmäßig zu hohen direkten Verlusten in der Geflügelhaltung sowie zu indirekten Schäden durch Produktionsausfälle und Exportbeschränkungen. Die Geflügelpest stellt damit eine Tierseuche von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung dar, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse liegt.

II. Tatbestand

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurden am 18.10.2025 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld Südharz sind seit dem 15.10.2025 mehr als 50 Kraniche am Stausee Kelbra verendet, weitere Tiere sind sichtbar krank. Am 18.10.2025 wurde auch dort der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bestätigt.

Im Landkreis Stendal wurde mit Befunden des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 22.10.2025 ein in Havelberg sowie in Tangermünde aufgefunder Kranich positiv auf das Influenza A Virus untersucht. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem

Das FLI hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbe-

ständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt (abrufbar im Internet (letzter Abruf: 27.11.2025): https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00068687/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2025-10-20.pdf).

III. Zuständigkeit

Die Stadt Halle (Saale) ist für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sachlich gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und örtlich gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

IV. Rechtsgrundlage der Anordnungen

1. Zu Nummer 1 und 5 dieser Allgemeinverfügung (Aufstellungspflicht von Geflügel)

Die Anordnung der Aufstellung von Geflügel nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 70 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. c und d und Art. 65 Abs. 1 lit. i, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung). Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung von der Aufstellungspflicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Die hochpathogene aviäre Influenza ist gemäß Art. 1 Nr. 1, Art. 2 und Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 eine gelistete Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EU) 2016/429, die normalerweise nicht in der Union auftritt und für die unmittelbare Tiltungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 umfassen diese Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 lit. c und d der Verordnung (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU)

2016/429 bei gehaltenen Tieren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 die folgenden vorläufigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch:

Sie stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuchen auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern; und wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, stellt sie sicher, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelisteten Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird. Gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde ferner sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung der gelisteten Seuche auf ein Minimum, um die weitere Ausbreitung der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu verhindern. Gemäß Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde hierzu auch alle erforderlichen Maßnahmen, um die Personen in der Sperrzone über die geltenden Beschränkungen und die Art der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in vollem Umfang zu informieren und legt die notwendigen Pflichten der Tierhalter fest, um die weitere Ausbreitung der betreffenden gelisteten Seuche zu verhindern.

Gemäß § 13 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ordnet die zuständige Behörde eine Aufstellung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Dieser Risikobewertung sind nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde zu legen: die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung getroffen werden soll. Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zugrunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Sachsen-Anhalt zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist. Nach Einschätzung des Veterinäramtes der Stadt Halle (Saale) besteht ein hohes Risiko für die Ausbreitung in Hausgeflügelhaltungen der Stadt Halle (Saale).

Es sind daher die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung der Tierseuche und ihrer Bekämpfung durch die Behörde zu ergreifen.

Die Aufstellung von Geflügel wird in § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung vom Normgeber ausdrücklich als eine erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der aviären Influenza vorgesehen. Sie stellt ein effektives Mittel zur Tierseuchenprophylaxe bei und ist mit nur geringen Eingriffen in die Rechtssphäre der Tierhalter verbunden.

In Ansehung der hohen Gefährdungslage für die Tiergesundheit überwiegt das öffentliche Interesse an der Eindämmung der aviären Influenza sowohl die Belange einzelner Tierhalter, von den Maßnahmen befreit zu sein, als auch die Interessen des Tierschutzes an einer weniger einschränkenden Haltungsweise.

Durch die Möglichkeit, aus wichtigem Grund eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, insbesondere, wenn überwiegende Tierschutzbelange der Aufstellung des Geflügels entgegenstehen, werden Härtefälle hinreichend berücksichtigt.

Die Maßnahme stellt sich daher als verhältnismäßig dar.

2. Zu Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung (Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel)

Die Anordnung des Verbotes von Veranstaltungen mit Geflügel nach Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Veranstaltungen mit Vieh, wozu auch Geflügel zählt, beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für die Beurteilung, ob das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel erforderlich zur Bekämpfung der aviären Influenza ist, wird die „Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ sowie der „Empfehlungskatalog - Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und -Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland“ des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als vorweggenommene Sachverständigungsgutachten hinzugezogen. Nach der Risikoeinschätzung des FLI ist zwar das Eintragsrisiko auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa derzeit lediglich „moderat“; nach dem Empfehlungskatalog des FLI sind aber nicht nur in Zeiten eines hohen Risikos, sondern auch bei Kenntnis von HPAI-Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region Geflügelausstellungen und -märkten einschließlich Rassetauben auszusetzen.

Da bereits HPAI-Fälle in der Region Sachsen-Anhalt und im Besonderen auch in der Region der Stadt Halle (Saale) von

HPAI-Fällen bzw. -Ausbrüchen bekannt sind und keine besonderen Gründe ersichtlich sind, dass von den Empfehlungen des FLI vorliegend abzuweichen wäre, besteht eine Lage, in der zur Tierseuchenbegrenzung Veranstaltungen mit Geflügel auszusetzen sind.

Beim Zusammenziehen einer großen Anzahl von Geflügel steigt das Risiko der Seuchenverschleppung erheblich an. Auf Veranstaltungen infiziertes Geflügel trägt die Tierseuche ferner in die Geflügelhaltungen der Teilnehmer ein, sodass auch eine Infektion von Geflügel zu erwarten ist, das selbst nicht an der Veranstaltung teilgenommen hat. Veranstaltungen mit Geflügel sind daher geeignet, die Tierseuche unkontrolliert und flächenweit zu verschleppen. Auch vorherige Untersuchungen des Geflügels bieten hierbei keinen ausreichenden Schutz; denn aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus genügt es bereits, dass bei einzelnen Tieren trotz Untersuchung eine Infektion unerkannt bleibt, um das Virus in eine Vielzahl von Tierhaltungen zu verschleppen. In Zeiten erhöhter Virulenz stellen derartige Veranstaltungen daher ein äußerst hohes, kaum kontrollierbares Risiko für die Tiergesundheit dar. Vor dem Hintergrund der schweren Folgen einer Veranstaltung von Geflügel, die bereits eintreten, wenn nur einzelne infizierte Tiere mit einer großen Anzahl seuchenfreier Tiere zusammengezogen werden, stellt sich die Anordnung auch unter Abwägung der insbesondere wirtschaftlichen Interessen entsprechender Veranstalter als verhältnismäßig dar.

3. Zu Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung (Androhung von Zwangsmitteln)

Gemäß § 53 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ist die zuständige Behörde berechtigt, einen Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Anwendung des Zwangsmittels wird gemäß § 59 SOG LSA mit diesem Schreiben angedroht. Die Anwendung von Zwangsgeld als Zwangsmittel wird als mildestes Mittel zur Bewehrung der angeordneten Pflichten angesehen und ist vorliegend verhältnismäßig. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder wird als angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass die betroffenen Tierhalter den Anordnungen auch tatsächlich Folge leisten. Die Höhe berücksichtigt hierbei die Wichtigkeit der unterschiedlichen Pflichten und die Bedeutung einer Zu widerhandlung für die betroffenen Tierhalter. Bei Androhung eines niedrigeren Zwangsgeldes wäre zu befürchten, dass sich nicht alle Tierhalter hinreichend zur Befolgung der angeordneten Pflichten motiviert sehen.

4. Zu Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung (Begründung der sofortigen Vollziehung)

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt jedoch die aufschiebende Wirkung in den Fällen,

in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, besonders angeordnet wird.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung dienen i.S.d. § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) der Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung sowie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Geflügel, namentlich der Eindämmung der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza. Die Anordnungen werden demnach im öffentlichen Interesse vollzogen.

Eine weitere Ein- und Verschleppung der Seuche in die Hausgeflügelbestände ist unter Berücksichtigung der schweren Folgen für die Tiere und die Wirtschaft unbedingt zu verhüten. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert vorliegend ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern, nicht sofort Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung ergreifen zu müssen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt das Suspensionsinteresse betroffener Tierhalter.

5. Zu Nummer 7 dieser Allgemeinverfügung (Geltungsdauer der Allgemeinverfügung)

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung bis auf Widerruf beruht auf § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Markt 1 in 06110 Halle (Saale) erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daraus ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form

nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 04. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 65) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 30. Oktober 2025

Im Auftrag




Lange
Amtstierarzt

Rechtsquellen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)** vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und

zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AG TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40), in der derzeit gültigen Fassung.

- **Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18.10.2007 in der derzeit gültigen Fassung.
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.
- **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.
- **Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)** vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Änderung zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 02.12.2021, ausgefertigt am 13.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 14.01.2022, S. 18, 19)

§ 1

Nach Ziffer 4.2 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Darüber hinaus soll der Träger bereits Erfahrung mit der Umsetzung von Projekten nach § 13 SGB VIII und § 16h SGB II vorweisen.“

§ 2

Ziffer 4.3.2.1 werden die Unterabschnitte c) und d) ersatzlos gestrichen.

§ 3

Ziffer 4.3.2.3 wird geändert und wie folgend neu gefasst:

„4.3.2.3 Projektleitung

Zur Unterstützung des Fachpersonals kann im Bedarfsfall anteilig eine Projektleitung in der Maßnahme beschäftigt werden. Als Projektleitung im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom/FH oder Bachelor) im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder einer vergleichbaren sozialwissenschaftlichen

Fachrichtung. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Masterabschluss in einem fachlich angrenzenden Bereich anerkannt werden, sofern eine mehrjährige Berufserfahrung in der sozialpädagogischen Arbeit sowie Leitungserfahrung im Projektkontext nachgewiesen wird. Die Obergrenze der Eingruppierung richtet sich nach dem TVöD SuE, maximal bis Entgeltgruppe S 15, sofern die Tätigkeiten dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal zuzuordnen sind.“

§ 4

In Ziffer 5 Satz 1 wird im dritten Anstrich das in Klammern stehende Wort „Zuwendungsform“ durch das Wort „Finanzierungsart“ ersetzt.

§ 5

Ziffer 6.2 wird wie folgt geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zuwendung ist auf vorgegebenen Formularen, vorzugsweise elektronisch, bei der Stadt Halle (Saale),

Fachbereich Bildung, Team Fördermittel, 06100 Halle (Saale) bzw. unter der E-Mail-Adresse:

foerdermittel-bildung@halle.de als Bewilligungsbehörde bis zum 30.11.2025 für den Förderzeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2028 und bis zum 30.11.2027 für den Förderzeitraum vom 01.07.2028 bis zum 30.06.2030 (behördliche Ausschlussfrist) einzureichen.“

§ 6

Ziffer 6.6.2 wird Satz 5 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Hinsichtlich der weiteren Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger ein separater Zuwendungsbescheid beim Jobcenter Halle (Saale) zu beantragen und einzuholen.“

§ 7

Ziffer 9 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 8

Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Halle (Saale), den 3. November 2025




Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Jugendhilfeausschuss am 04.09.2025 beschlossene

1. Änderung zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 02.12.2021, ausgefertigt am 13.12.2021 (Amtsblatt der

Stadt Halle (Saale) vom 14.01.2022, S. 18, 19)
Vorlage: VIII/2025/01323

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 03.11.2025




Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Das nächste Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) erscheint am Freitag, 28. November.

Stadtschülerrat gewählt

Gemäß dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Schülerwahlverordnung wurde in der Stadt Halle (Saale) am 27.10.2025 der Stadtschülerrat in den Bereichen Sekundarschulen, Berufsbildenden Schulen und Gymnasien gewählt.

Wahlergebnis Stadtschülerrat:

Vorsitzende: Lilli Berthold
1. Stellvertreterin: Annabelle Fiedler
2. Stellvertreterin: Maya Voigt

Mitglieder:
 Lilli Berthold, Tamina Nadine Merseburger, Pia Blautzik, Vincent Emanuel Möwes, Maya Voigt, Munisa Zekiri, Angelina

Töpel, Ramazan Erbil, Lara Sophie Steinberg, Ahmad Alsarakabia, Klara Enkelmann

Ersatzmitglieder:

Jan Abdalrahman, Emily Mittag, Arjin Gürboden, Carl Friedrich Hölzer, Bianca Arsenie, Aileen Rolle

Der Stadtschülerrat kann über die Stadt Halle (Saale), Hansering 20, 06108 Halle (Saale), Email: stadtschuelerrat@halle.de kontaktiert werden.

Das Gremium finden Sie im Internet unter www.halle.de unter dem Stichwort „Stadtschülerrat“.

Ausstellung, Informationen und Lesung anlässlich des Tags gegen Gewalt an Frauen

Die Wanderausstellung „Mutmacherinnen – Wege aus der Gewalt“ ist noch **bis 21. November** in der Marktkirche zu sehen. Zu der Ausstellung lädt die Marktkirchengemeinde gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt, Daniela Suchantke, und den Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland ein. „Mutmacherinnen“ ist montags bis samstags zwischen 10 und 17 Uhr und sonntags zwischen 15 und 17 Uhr zu sehen.

Anlass für die Schau ist der Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen am **Dienstag, 25. November**. An diesem Tag hisst die Stadt Halle (Saale) vier Fahnen vor dem Stadthaus und positioniert sich damit für den Gewaltschutz von Mädchen und Frauen. Zudem organisiert das Gewaltschutznetzwerk in Halle (Saale) an diesem Tag die Aktion „Gewalt kommt nicht in die

Tüte“. Es handelt sich um Brötchentüten mit dem Aufdruck „Gewalt kommt nicht in die Tüte“, die in verschiedenen Bäckerfilialen in Halle ausgegeben werden. Die Aktionstüten weisen auf der Rückseite auf die Hilfs- und Unterstützungsangebote bei häuslicher und sexualisierter Gewalt hin. Von 12 Uhr bis ca. 16 Uhr informieren außerdem die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, Daniela Suchantke, und Vertreterinnen aus dem Gewaltschutznetzwerk vor dem Gesundheitszentrum Halle-Silberhöhe.

Eine Buchlesung mit Malina Bura findet am **Freitag, 28. November**, 17 Uhr, im Frauenzentrum Weiberwirtschaft, Karl-Liebknechtstraße 34, statt. Die Fotografin und Autorin liest aus ihrem autobiografischen Roman „Der Geschmack meiner Jugend“. Der Eintritt ist frei.

Projekt „FrauenOrte – Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt“ feiert 25. Jubiläum

Das Projekt „FrauenOrte – Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt“ erinnert mit 52 Tafeln in 37 Städten und Gemeinden an die Lebensleistung von Frauen, deren Wirken tief in die Geschichte des Landes eingewoben ist, aber in den Geschichtsbüchern wenig Platz findet. Vor 25 Jahren ist das Projekt mit der Einweihung der ersten Tafel an der Kita „Rotkäppchen“ in Zörbig gestartet. In Halle (Saale) können vier Frauenorte besucht werden: die Kunsthochschule in der Burg Giebichenstein, das Diakonissen-Mutterhaus, die Neue Residenz und das Jenaische Freiwillliche Adelige Fräuleinstift.

Das 25. Jubiläum des Projekts haben mehr als 100 Besucherinnen und Besucher im Festsaal des Stadthauses in Halle gefeiert. Als Schirmherrin der Veranstaltung gratulierte Gleichstellungsministerin Petra Grimm-Benne: „Die 52 FrauenOrte machen sichtbar, was lange unsichtbar blieb: Lebenswege von Frauen, die unsere Gesellschaft bis heute prägen. Die Tafeln schließen eine Lücke im historischen Be-

wusstsein und rücken die Leistungen von Frauen in Sachsen-Anhalt in den Mittelpunkt. FrauenOrte laden uns ein, die Landesgeschichte neu zu entdecken und Kraft zu schöpfen für die Gegenwart. Damals wie heute inspirieren und ermutigen starke Frauen, Verantwortung zu übernehmen und die Geschichte mitzuschreiben.“ In Vertretung des Oberbürgermeisters überbrachte Halles Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow, die Glückwünsche der Stadt zum Jubiläum. Sie dankte allen, die das Projekt aufgebaut und weiterentwickelt haben, insbesondere Projektgründerin Dr. Elke Stolze, dem Verein Courage e. V. Halle sowie Projektkoordinatorin Anke Triller.

Das Projekt FrauenOrte in Sachsen-Anhalt ist im Rahmen der EXPO 2000 entstanden und war bundesweit Vorreiter. Mittlerweile wurde die Idee von mehreren Bundesländern aufgegriffen. Seit mehr als 20 Jahren unterstützt das Land das vom Courage e. V. in Halle (Saale) getragene Projekt, derzeit mit rund 50 000 Euro jährlich.

Stadtteilernrat gewählt

Gemäß dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Elternwahlverordnung wurde in der Stadt Halle (Saale) am 28.10.2025 der Stadtteilernrat gewählt.

Wahlergebnis Stadtteilernrat:

Vorsitzender: Thomas Senger
Stellvertreterin: Olivia Kleinfeld
Beisitzer: Torsten Gahlich, Katrin Weniger, Stephanie Elze,

Mitglieder:

Christoph Bär, Nicole Böttcher, Vera Kopsch, Stephanie Elze, David Hagedorn, Jens Ebert, Luisa Bittner, Susanne Maurer, Anne Maria Kahl, Lina Arndt,

Ulrike Liebau, Steffen Minow, Torsten Gahlich, Christine Handke, Robert Lathan, Catharina Schröder, Mario Waßmann, Katrin Weniger, Christian Elsäßer, Konstanze Herzberg, Thomas Senger, Michael Lübke, Beatrix Metzner, Ronny Wagner, René Solle, Conny Blum, Jennifer Keil, Christian Enzesberger, Matthias Frommholz, Olivia Kleinfeld, Susanne Schlenther, Stefan Birkigt

Das Gremium finden Sie im Internet unter www.halle.de unter dem Stichwort „Stadtteilernrat“.

Die Postzustellung erfolgt über den Fachbereich Bildung, Stadtteilernrat, Albert-Schweitzer-Straße 40, 06114 Halle (Saale)

Stadt veranstaltet erstes Anliegertreffen für das Gewerbegebiet Halle-Trotha

Die Stadt Halle (Saale) lädt am **Donnerstag, 20. November**, von 16 bis 18 Uhr zu einem ersten Anliegertreffen im Gewerbegebiet Halle-Trotha ein. Die vom Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung organisierte Veranstaltung bietet eine Plattform für Austausch, Vernetzung sowie Diskussion aktueller Themen rund um den Standort. Alle Gewerbetreibenden

aus dem Gebiet sind eingeladen, vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung Halle sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren ins Gespräch zu kommen.

Die Stadt bittet um eine Anmeldung bis **Dienstag, 18. November**, gebeten, per E-Mail an: wirtschaft@halle.de





JOB GESUCHT?

**Stellenausschreibungen
der Stadt Halle (Saale)**

karriere.halle.de

Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale).
Hier finden Sie interessante Job-Angebote.




AMTSBLATT
 im Internet lesen


Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
 amtsblatt.halle.de

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) in der aktuellen Fassung gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Egbert Geier
(Kreiswahlleiter)

Beisitzer:

Nistripke, Udo
Zeising, Beate
Roloff, Lydia
Mark, Stefan
Suerbier, Stefan
Will, Stefan

Stellvertretende Beisitzer: Heym, Carsten
Person, Sophie
Ahmad, Nadia
Hoffmann, Thomas
Aloé, Doreen
Klein, Felix

Egbert Geier
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Landtagswahl am 6. September 2026

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

1.1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG LSA, §§ 30, 31 LWO LSA)

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 35 (Halle I) bis 38 (Halle IV) sind bei dem **Kreiswahlleiter, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)** schriftlich einzureichen.

Werden die Kreiswahlvorschläge persönlich abgegeben, sollen diese im Wahlamt, Fachbereich Einwohnerwesen, Wolfgang-Borchert-Str. 75 in 06126 Halle (Saale) (Telefon: 0345 61387031, E-Mail: wahlamt@halle.de) vorgelegt werden.

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) vom 18.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316) am **Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)**.

Die Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerbern), eingereicht werden. Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 der LWO LSA eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Die Kreiswahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2a Satz 2 LWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

1.2 Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG LSA)

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG LSA) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist somit ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG LSA hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 LWG LSA ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 LWG LSA kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor

der Wahl), 18 Uhr, gegenüber dem Kreiswahlleiter durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 35 LWO LSA)

1.3 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG LSA, § 30 LWO LSA)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet werden. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach den genannten Vorgaben gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

1.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO LSA)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 LWO LSA),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Meldebehörde, Marktplatz 1,

06108 Halle (Saale), dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 LWO LSA),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 LWG LSA bezeichneten Niederschriften über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 LWO LSA),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 LWG (Anlage 12 LWO LSA),
- mindestens 100 ausgefüllte Formblätter für Unterstützungsunterschriften mit zugehörigen Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 7 LWO LSA), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe Erläuterungen unter 1.5). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO LSA sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWO LSA).

Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich (Anforderung per E-Mail: wahlamt@halle.de).

1.5 Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG LSA, § 30 Abs. 3 LWO LSA)

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten ist, bedarf es der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 S. 3 LWG LSA). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG LSA sind gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Lan-

des Sachsen-Anhalt vom 21. Juli 2025 (MBI. LSA Nr. 27/2005, S. 484) folgende Parteien befreit:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD)
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP),
- f) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 LWG LSA Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG LSA von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind nach § 30 Abs. 3 LWO LSA die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 LWO LSA zu verwenden. Diese werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt (Anforderung per E-Mail: wahlamt@halle.de). Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift eines Kreiswahlvorschlages statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 S. 8 LWO LSA). Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 LWO LSA gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 LWG LSA aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 LWO LSA) oder formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 LWO LSA) oder gesondert (Anlage 8 LWO LSA) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Meldebehörde, Marktplatz 1) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigun-

gen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge sind demnach nur gültig, wenn die Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG LSA darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge wird auf § 14 LWG und § 30 LWO verwiesen.

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG LSA)

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 20. Juli 2026, 18 Uhr**, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterlagen und Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibeziehung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG LSA erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG LSA nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3. Rücknahme und Änderung eingebrichter Kreiswahlvorschläge

Rücknahme:

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 21 Abs. 1 LWG LSA). Wahlvorschläge, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 LWG LSA unterschrieben worden sind, können auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages mit einer handschriftlich und persönlich unterzeichneten Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG LSA).

Änderung:

a) Bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr können Wahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberauswechselung ist jedoch grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren des Bewerbers zulässig.

b) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (20. Juli 2026, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberauffstellungsverfahren nach § 19 LWG LSA braucht nicht eingehalten zu werden. Der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG LSA bedarf es in diesem Fall nicht.

c) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 3 LWG).

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen. Sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

4. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages unterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den **7. Juli 2026, 18 Uhr (61. Tag vor der Wahl)**, bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 LWO LSA einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Par-

teieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 S. 2 bis 5 LWG LSA). Die Landeswahlleiterin kann weitere Nachweise oder Erläuterungen anfordern.

5. Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG LSA, §§ 33, 34 LWO LSA)

Spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) entscheiden der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG LSA und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 der LWO LSA maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeswahlvorschläge mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest. Die Landeswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht die zugelassenen Landeswahlvorschläge in der nach § 24 Abs. 3 des LWG LSA für die Parteien maßgebenden Reihenfolge öffentlich bekannt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

In stillem Gedenken



**Bestattungsinstitut
Hans von Holdt**

Gedenkfeiern zum Totensonntag

• **Sonntag, 23. November, 10 Uhr**

In unserer eigenen Feierhalle, Zwingerstraße 6, 06110 Halle

• **Sonntag, 23. November, 13 Uhr**

In der Trauerhalle auf dem Friedhof Landsberg, Leipziger Straße, 06188 Landsberg

Wir bitten um telefonische Anmeldung unter **0345 / 23 34 80** oder **034602 / 40 42 42**



ELYSIUM
BESTATTUNGS-INSTITUT
Dr. Reichel

Im Trauerfall und bei der Vorsorge stehen wir an Ihrer Seite.
Zuverlässig, Trost spendend, gestaltend.

Tag & Nacht für Sie erreichbar: **0345 / 202 49 01**

www.elysium-bestattungsinstitut.de

Herzliche Einladung zur Gedenkfeier

Sonntag, 23. November, 13 Uhr bis 16 Uhr

Große Feierhalle Gertraudenfriedhof
Landrain 25, 06118 Halle (Saale)

Mehr Informationen unter: www.pietaet-halle.de

PIETÄT HALLE
BESTATTUNGEN

Rund um die Uhr erreichbar:
0345 / 210 08 11

4x in Halle:

Magdeburger Straße 33
Liebenauer Straße 111
Landrain 131
Neustädter Passage 1
www.pietaet-halle.de



TROTHAER
Bestattungshaus

Wenn der Mensch
den Menschen braucht.

Ob Vorsorge oder Trauerfall:
Bei uns in besten Händen.

Halle: Trothaer Str. 18 | 0345 / 532 01 02
www.trothaer-bestattungshaus.de

33
Jubiläum

Besinnlicher November

ERINNERUNG Die Wochen vor dem Advent gelten traditionell als Zeit des Gedenkens an Verstorbene

Der November ist mit Allerheiligen, Allerseelen, dem Volkstrauertag, Totensonntag und dem Buß- und Betttag der Monat, in dem in unseren Breiten traditionell den Verstorbenen gedacht wird.

Den Auftakt bildet Allerheiligen am 1. November. Seit einigen Jahren ziehen auch in Deutschland an „Halloween“, in der Nacht zum 1. November, die Kinder als Geister oder Hexen verkleidet durch die Straßen. Allerseelen, am 2. November, ist ein Gedenktag der katholischen Kirche. Durch Gebet und Fürbitten wird an dem Feiertag aller Verstorbenen gedacht.

Am 16. November wird der Volkstrauertag und am 19. November der Buß- und Betttag begangen. Sowohl Christen als auch konfessionslose Menschen gedenken an diesen

Feiertagen ihren Verstorbenen und besuchen deren Gräber auf dem Friedhof.

Der Totensonntag am 23. November ist ein Gedenktag der evangelischen Kirche. Oft werden als Zeichen der Erinnerung Trauergestecke oder anderer Grabschmuck an der Grabstätte niedergelegt sowie Grablichter entzündet.

Deshalb sieht man zu dieser Jahreszeit auch besonders viele Kerzen auf dem Friedhof leuchten. Doch selbstverständlich ist das nicht mehr. Angehörige und Hinterbliebene wollen sich heute tendenziell eher weniger um eine Grabstätte kümmern als noch vor einigen Jahrzehnten.“ Hermann Hubing vom Deutschen Institut für Bestattungskultur rät daher, sich rechtzeitig über das eigene Ableben Gedanken zu machen und selbst für ein würdiges Begegnis vorzusorgen. (OTS)

MEMORA Bestattungen

Tag & Nacht **0345/68 66 800**

*Paul-Suhr-Straße 44 / 06128 Halle
kuehn.simone@memora-bestattung.de*



Wir beraten und begleiten Sie einfühlsam und umfassend.

Beerdigungsinstitut LUDWIG

Feuer-, Erd-, Seebestattungen

Telefon Tag und Nacht:
0345 - 202 86 34

Es betreut Sie Jan Edler.

Ludwig-Wucherer-Straße 87, 06108 Halle
www.beerdigungsinstitut-ludwig.de



Bekanntmachung der EVH GmbH



Preise für die Grundversorgung Erdgas für Haushalte und Gewerbe, gültig ab dem 1. Januar 2026

Auf der Grundlage der Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV - vom 7. November 2006, gültig seit dem 8. November 2006, bietet die EVH GmbH innerhalb ihres Grundversorgungsgebietes für grundversorgte Kundinnen und Kunden Erdgas zu den nachfolgenden allgemeinen Preisen an.

Die derzeit geltenden Preise der Grundversorgung für Erdgas der EVH GmbH treten gleichzeitig außer Kraft.

Preisblatt Grundversorgung⁽¹⁾ für Erdgas

	Grundversorgung bei einem Erdgasverbrauch bis 3.156 kWh/Jahr		Grundversorgung bei einem Erdgasverbrauch mehr als 3.156 kWh/Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Arbeitspreis Cent/kWh	11,16	13,28	9,64	11,47
Grundpreis Euro/Jahr	113,42	134,97	161,42	192,09

Die Zuordnung zu einer oben angegebenen Preisstufe erfolgt zunächst auf der Basis der zuletzt gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe ergeben, wird dies im Rahmen der „Bestpreisabrechnung“ in der Jahresrechnung berücksichtigt. Das heißt, der Erdgasverbrauch einer Abrechnungsperiode wird nach der für den Kunden günstigsten Preisstellung abgerechnet.

Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten (dazu zählen unter anderem die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten), die Umsatzsteuer, die Umlegung saldierter Kosten („Gasspeicherumlage“) nach § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die Kosten der saldierten Preisanpassung („Gasbeschaffungsumlage“) nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG), die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistungen). Ebenfalls im Preis enthalten ist die Konzessionsabgabe an die Stadt Halle im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992. Für Lieferungen an Letztabnehmer*innen gilt in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadt Halle als Konzessionsabgabe bei einem Erdgasverbrauch kleiner 1.000 kWh/Jahr derzeit 0,77 Cent/kWh und größer 1.000 kWh/Jahr 0,33 Cent/kWh. Für Lieferungen an Kunden, die nach Sonderpreisen versorgt werden, gilt als Konzessionsabgabe ein Höchstbetrag von 0,03 Cent/kWh. In den ausgewiesenen Preisen ist ebenfalls die gültige Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh) enthalten.

Bei einem Erdgasverbrauch kleiner 1.000 kWh/Jahr ergibt sich ein Saldo der Belastungen in Höhe von 1,320 Cent/kWh und bei einem Erdgasverbrauch größer 1.000 kWh/Jahr ergibt sich ein Saldo in Höhe von 0,880 Cent/kWh.

Angeboten wird Erdgas der Gruppe H mit einem Druck von 18 - 22 mbar am Hausanschluss bei Versorgung aus dem Niederdrucknetz.

* Die ausgewiesenen Bruttopreise (inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19 %) wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

⁽¹⁾ Gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 36, 37 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) für Letztabnehmer, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

Hinweis: Eine kWh Gas und eine kWh Strom haben unterschiedliche Nutzenergie. Das bedeutet, dass für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas das bis zu 1,35-fache an kWh im Vergleich zu Strom benötigt wird.

Ihre EVH GmbH

Markisen

Rollläden

Jalousien

Sonnensegel

Insektschutz

Winterrabatt

10 %

vom 1. November 2025
bis 28. Februar 2026

SONNENSCHUTZPLUS
GmbH



Die Profis aus Halle

0345/9773618

sonnenschutzplus@t-online.de

www.sonnenschutzplus.de

ENGEL&VÖLKERS

Wir haben
den richtigen
Blick auf Ihre
Immobilien.

Schauen Sie mal:

HALLE (SAALE)
+49 (0) 345 470 49 60
halle@engelvoelkers.com
engelvoelkers.com/halle
Instagram: engelvoelkers_halle
Facebook: engelvoelkers_halle



Schneller
Weg zu Ihrem
Immobilienraum

KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE?

investieren
Sie jetzt

199,- €
(statt 299,-)

für die Erstellung
einer professionellen Immobilienbewertung,
inkl. Marktanalyse.

0345 20 93 31-0

www.3a-halle.de/immobilienbewertung

Google
Kunden Bewertungen
4,9/5
★★★★★

Aussteller / Referenten:





GESUNDHEITSTAG & VORTRAGSREIHE
Schmerzprävention
Dienstag, 18.11.2025
09:30 – 11:30 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Erleben Sie einen spannenden Gesundheitstag und besuchen Sie unsere Informations- und Beratungsstände zum Thema Schmerzbewältigung im Alter. Unsere Expert*innen aus Pflege, Medizin und Therapie informieren Sie und beantworten alle Ihre Fragen.

VERANSTALTUNGSORT:
ProCurand
ProCurand Residenz
Am Hallorenring
Hallorenring 2d • 06108 Halle
t 0345 51157663



#zusammenschließen lohnt sich

SCHÖNEMANN
Entsorgung




Der 6. Container kommt ohne Transportkosten zu Ihnen.
Sie zahlen nur den Inhalt!*

Name _____
Anschrift _____

*Sie erhalten bei einer Bestellung (Anlieferung von Schüttgüter o. Bestellung Container zur Entsorgung von Abfällen) einen Stempel. Bei Vorlage der komplett gefüllten Stempelkarte erhalten Sie den nächsten Container kostenlos angeliefert. Sie zahlen nur die Entsorgung o. das angelieferte Schüttgut. Stempelkarte nur für Privatkunden und Vereine. Eine Bargeldauszahlung ist nicht möglich. Behältergrößen von 1,5 - 40,0 m³.



Schaff dir 'nen Container an - ruf doch an bei Schöemann!

Aktion Oktober + November

Grünschnitt & Laub



TEL 0345 - 5606211

www.schoenemann-entsorgung.de



Auto Lack Profis
Holleben

Wir beseitigen für Sie:

- Lack- und Schlüsselkratzer
- Parkschrammen
- Dellen und Beulen
- Risse und Löcher in Stoßstangen
- Reparatur von Kleinblechschäden





vorher **nachher**

Einige unserer genannten Dienstleistungen werden in Fremdleistung erbracht, es gelten unsere AGB's.

Ernst-Thälmann-Str. 78
06179 Holleben (direkt an der Hauptstraße)
Telefon: 0345 - 680 15 20
Fax: 0345 - 680 15 21
E-Mail: Auto-Lack@gmx.de
www.Auto-Lack-Reparatur.de

HERBST-/WINTER-ANGEBOT !

Bei Vorlage dieses Coupons erhalten Sie einmalig

30 € RABATT

auf unsere Dienstleistungen, ab einem Wert ab 150 € – vorausgesetzt, die Auftragsunterzeichnung findet **Vom 15.11.2025 bis 31.12.2025** statt. Coupons nur gültig im o. g. Zeitraum.

Coupon muss vor Auftragsunterzeichnung vorgelegt werden. Coupon nur gültig für Privatpersonen im Sinne des BGB.





Reisewelten, Caravaning-Neuheiten und Genuss unter einem Dach

Vom 19. bis 23. November 2025 lockt Mitteldeutschlands größte Urlaubsmesse nach Leipzig.

Auf 60.000 Quadratmetern präsentieren sich rund 450 regionale, nationale sowie internationale ausstellende Firmen mit Informationen und Angeboten zu vielseitigen Reisezielen in nah und fern und wecken Reiselust bei Besucherinnen und Besuchern.



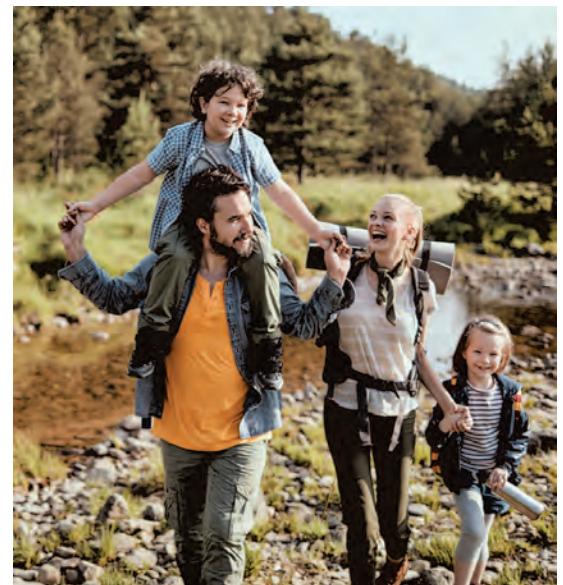
Neben Themen rund um Urlaub, Kreuzfahrt- & Schiffsreisen, Bike & Outdoor und Genuss ist vor allem der Bereich Camping & Caravaning mit spannenden Neuheiten auf der Urlaubsmesse stark vertreten. Hier können Reisefans die neuesten Reisemobile entdecken. Ein großer Zubehör- und Technik-Bereich zeigt Möglichkeiten und Tools, um die eigenen Fahrzeuge aufzupeppen oder zu optimieren. Auch über die passenden Stellplätze und Campingmöglichkeiten können sich die Besucherinnen und Besucher auf der Urlaubsmesse informieren.



Ein touristisches Highlight ist die Partnerschaft mit der Grand Tour de Catalunya, die sich in verschiedenen Facetten präsentiert, insbesondere als Rundreisedestination. Von den Spuren der Künstler Gaudí und Dalí über das malerische Hinterland bis hin zur Verkostung von ausgezeichneten katalanischen Weinen: Die Grand Tour hat für jeden und jede etwas zu bieten. Vor Ort gibt es unter anderem zwei tägliche Präsentationen über die Grand Tour, in denen Details zu den Etappen, Aktivitäten und Highlights der Route vorgestellt werden. Ein VR-Angebot (Virtual Reality), das es den Besuchern und Besucherinnen ermöglicht, die Grand Tour immersiv zu erleben, verspricht Reisefeling hautnah. Wer hingegen Inspiration für den nächsten Trip zu See sucht, der wird ebenfalls auf der TC Leipzig fündig und kann diesen sogar vor Ort zu besonders attraktiven Messepreisen buchen.



Im Outdoor- und Golf-Bereich gibt es ein breites Angebot an Wander- und Radreisen sowie Golfequipment für den nächsten Golfurlaub zu entdecken. Wer auf der Suche nach Produkten und Angeboten aus der Region ist, der wird auf der messeigenen „GenussReise“ fündig. Hier präsentieren regionale und lokale Produzenten und Produzentinnen ihre Angebote. Die GenussReise gleicht einer großen Allee.



Durch die Glaskuppel, die Bäume und die vielen Sitzgelegenheiten wirkt sie wie ein gemütlicher Marktplatz. Es gibt eine abwechslungsreiche Mischung aus Verzehr und Verkauf vor Ort.

Tipp

Wer sich jetzt schon ein Ticket und damit Inspiration für den nächsten Urlaub sichern will, spart beim Kauf im Online-Ticketshop ganze vier Euro auf die Tageskarte im Vergleich zum Kauf vor Ort:

www.tc-messe.de/tickets



